

06.09.24

FJ

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 182. Sitzung am 5. Juli 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Drucksache 20/12151 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**– Drucksache 20/10861 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.09.24

Erster Durchgang: Drs. 71/24

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Frau und jeder Mann“ durch das Wort „Person“ ersetzt und wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „zu diesen“ die Wörter „sowie eine gemäß den Absätzen 2 und 3 unbeeinträchtigte Beratung in der Beratungsstelle“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Inanspruchnahme der“ gestrichen und werden die Wörter „in der Beratungsstelle durch die Schwangere“ durch die Wörter „der Schwangeren in der Beratungsstelle“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Betreten“ die Wörter „oder das Verlassen“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „entgegen ihrem erkennbaren Willen“ gestrichen und werden die Wörter „die eigene“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird gestrichen.
- ee) Nummer 5 wird Nummer 4 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) offensichtlich geeignet sind, bei einer Schwangeren eine erhebliche unmittelbare emotionale Reaktion wie insbesondere Furcht, Ekel, Scham oder ein Schuldgefühl auszulösen.“

3. In Nummer 9 Buchstabe c wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „entgegen ihrem erkennbaren Willen“ gestrichen und werden die Wörter „die eigene“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
- c) Nummer 5 wird Nummer 4 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) offensichtlich geeignet sind, bei einer Schwangeren eine erhebliche unmittelbare emotionale Reaktion wie insbesondere Furcht, Ekel, Scham oder ein Schuldgefühl auszulösen.“

4. In Nummer 16 wird § 35 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „das Betreten“ die Wörter „oder das Verlassen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „die eigene“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird gestrichen.
- bb) Die Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

- cc) In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe a oder Buchstabe b erster Halbsatz“ jeweils durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.